



## 99088012000000, 99088012000000

## **Vorzeitige Einschulung**

Heruntergeladen am 06.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/121372993/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088012000000, 99088012000000
Leistungsbezeichnung I	Vorzeitige Einschulung
Leistungsbezeichnung II	Informationen zur vorzeitige Einschulung in der Grundschule
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Grundschulanmeldung, Einschulung, Kann-Kind, Schulfähigkeit, Schuleingangsprüfung, vorzeitige Einschulung, Schuleingangsuntersuchung, Erste Klasse
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung





Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Schule (1030100), Kinderbetreuung (1020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.04.2021
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&men u=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=463110 https://bass.schul-welt.de/6181.htm https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&men u=0&bes_id=7345&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=463110 https://bass.schul-welt.de/6181.htm
Teaser	Sie können eine vorzeitige Einschulung beantragen, wenn Ihr Kind schon vor Beginn der Schulpflicht eingeschult werden soll.
Volltext	Möchten Sie, dass Ihr Kind eingeschult wird, obwohl es nach dem Einschulungsstichtag, dem 30.09., geboren ist? Dann können Sie eine vorzeitige Einschulung beantragen.
	In Nordrhein-Westfalen wird jedes Kind, das bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet, zum 1. August des gleichen Jahres schulpflichtig. Alle Kinder, die am 1. Oktober oder später sechs Jahre alt werden, sind erst im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig.
	Die Schulleitung entscheidet nach eingehender Beratung mit den Eltern unter Berücksichtigung des über die Aufnahme des Kindes. Eine Aufnahme ist immer dann möglich, wenn erwartet werden kann, dass das Kind erfolgreich in der Schule mitarbeiten wird. Eine Altersbegrenzung nach unten besteht dabei in Nordrhein-Westfalen nicht.
	Über die Aufnahme an einer Grundschule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Mit der Anmeldung selbst ist Ihr Kind noch nicht in die Schule





Modul	Sachverhalt
	aufgenommen.
Erforderliche Unterlagen	<ul> <li>Antrag der Eltern</li> <li>Darüber hinaus kann die zuständige Stelle weitere Unterlagen verlangen.</li> <li>Geburtsurkunde</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul> <li>Ihr Kind ist am 01.10. des Jahres der geplanten Einschulung noch nicht 6 Jahre alt. Eine Altersbegrenzung nach unten besteht in Nordrhein-Westfalen nicht.</li> <li>Ihr Kind verfügt über einen für den Schulbesuch erforderlichen geistigen und körperlichen Entwicklungsstand und ein ausreichend entwickeltes soziales Verhalten.</li> </ul>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Zu den bekanntgegeben Anmeldeterminen für die Grundschulen können Sie unmittelbar in der gewünschten Grundschule auch die vorzeitige Aufnahme Ihres Kindes beantragen.
	Die Anmeldung erfolgt zusammen mit dem Kind an der gewünschten Grundschule.
	Wenn sich bei dem Anmeldetermin Hinweise ergeben, dass Ihr Kind nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt und somit eine erfolgreiche Mitarbeit in der Schule erheblich gefährdet ist, wird eine Sprachstandsfeststellung nach einem standardisierten Verfahren durchgeführt.
	Nach der Anmeldung erhalten Sie vom für Sie zuständigen Gesundheitsamt eine Einladung für die Schuleingangsuntersuchung Ihres Kindes.
	Die Anmeldung zur Grundschule bedeutet noch nicht automatisch, dass ein Kind auch wirklich aufgenommen ist.
	Über die tatsächliche Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Abschluss des Anmeldeverfahrens. Kann die Schule nicht alle angemeldeten Kinder aufnehmen, findet ein Auswahlverfahren gemäß § 1 der Ausbildungsordnung





Modul	Sachverhalt
	Grundschule (AO-GS) statt.
	Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens erhalten Sie von der Schulleitung eine Mitteilung über die Aufnahme ihres Kindes (Aufnahmebescheid).
	Bitte beachten Sie, dass auch bei einer Online-Anmeldung ein persönlicher Termin in der Schule für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters über eine Aufnahme ihres Kindes notwendig ist.
Bearbeitungsdauer	Genauere Informationen zu den Anmeldeterminen und zum zeitlichen Ablauf erhalten Sie von der Kommune der der gewünschten Schule ist oder von der Grundschule unmittelbar.
Frist	Beachten Sie die Anmeldetermine der jeweiligen Grundschule.
weiterführende Informationen	https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsyste m/Schulformen/Grundschule/Anmeldung/index.html Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie regelmäßig auch in den Internetangeboten der Kommune, der Träger der von Ihnen gewünschten Grundschule oder im Internetangebot der jeweiligen Grundschule.
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul> <li>Kinder, die bis zum 30. September 6 Jahre alt werden, werden zum 1. August des gleichen Jahres schulpflichtig und müssen eingeschult werden.</li> <li>vorzeitige Einschulung auf Antrag möglich</li> <li>Über die Aufnahme an einer Grundschule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Vorzeitige Einschulung, Early school enrollment